

Satzung vom 21. Oktober 2021 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Gleißenberg

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gleißenberg folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) vom 11. März 2003, zuletzt geändert vom 5. Februar 2016.

§ 1

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 m ³ /h	60,00 Euro/Jahr	(monatlich 5,00 Euro)
bis	10 m ³ /h	90,00 Euro /Jahr	(monatlich 7,50 Euro)
bis	20 m ³ /h	120,00 Euro/Jahr	(monatlich 10,00 Euro)“

§ 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt **1,00 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 3

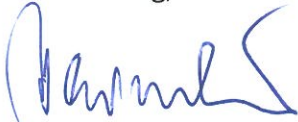
§ 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,00 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleißenberg, 21. Oktober 2021



Wolfgang Daschner
Erster Bürgermeister

